

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 66 (25.05.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 66.

Commissionsbericht

über die Adresse der zweiten Kammer,
die Aufhebung des persönlichen Briefportofrei-
thums betreffend.

Erstattet von dem Freiherrn von Göler.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer 20sten öffentlichen Sitzung vom 6. Mai beschlossen, Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer Adresse ehrerbietigst um einen Gesetzworschlag zu bitten, wodurch das persönliche Postportofreitum unbedingt und in seiner ganzen Ausdehnung aufgehoben werde.

Diese Adresse wurde der ersten Kammer zur Berathung mitgetheilt. Sie haben hiezu eine Commission ernannt, und ich habe die Ehre, Namens derselben den Bericht zu erstatten.

Ihre Commission tritt dem Antrag der zweiten Kammer einstimmig bei.

Ich erlaube mir zur Begründung der Motive eine kurze geschichtliche Darstellung des Entstehens und Fortbestehens des Briefportofreitums voranzuschicken.

Das Kurfürstenthum Baden schloß am 11. Mai 1805

mit dem Fürsten von Thurn und Taxis als Reichsberbpostmeister einen Vertrag, nach dessen im Artikel 12 des Hauptvertrags und Artikel 8 des Nebenvertrags enthaltenen Bestimmungen den in der Beilage genannten Dienern theils das active und passive, theils das passive Briefportofreithum bewilligt wurde. Durch die höchste landesherrliche Verordnung vom 25ten September 1806 wurde im Artikel 11 dieses Brieffreithum bestätigt und zwar mit der Ausdehnung auf die Diasterien, Dienststellen und Diener, welche in den erworbenen neuen Landen bereits errichtet und angestellt waren, oder noch errichtet und angestellt werden. Durch eine höchste Entschliesung vom 2. Februar 1816 Reg. Blt. Nro. VI. an das Ministerium des Innern wurde dieses Briefportofreithum allen den in die bezeichnete Kategorie nach der dormaligen Staatsverfassung gehörigen Personen für die Zukunft wiederum zugestanden, wobei es bis jetzt sein Verbleiben behielt.

Da nun hieraus hervorgeht, daß das persönliche Briefportofreithum auf der landesherrlichen Verordnung vom 25. September 1806, welche nie aufgehoben wurde, beruht, die, da sie in stylo majori ausgefertigt ist, im übrigen auch die Requisiten eines Gesetzes hat, so wird es keiner weitem Ausführung bedürfen, daß dieselbe nur durch ein Gesetz wieder aufgehoben werden kann. Der Grund, warum damals in dem Postvertrag mit Thurn und Taxis im Jahr 1805 das persönliche Briefportofreithum einer gewissen Kategorie von Staatsdienern bewilligt wurde, liegt wohl darin, um hierdurch zwar einerseits den genannten Personen eine Wohlthat zu erzeugen, und die Correspondenz mit denselben zu erleichtern, andrerseits aber dieselben nur auf Kosten der Reichspostanstalt zu bewirken, und derselben eine wei-

tere Last aufzulegen. Mit der Auflösung des deutschen Reichsverbands, mit dem Aufhören der Reichspostanstalt und besonders mit der Uebernahme der Posten von Seiten Badens als einer Staatsanstalt hat aber der letztere Grund aufgehört, und wir können daher dem in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer aufgestellten Satz unserer Zustimmung nicht versagen, daß, wenigstens so lange die Postanstalt ein Staatsgewerbe ist, das auf Gewinn betrieben wird, und seinen von Jahr zu Jahr steigenden, nach dem übergebenen Budget 190,300 fl. abwerfenden Reinertrag zur Bestreitung des Staatsaufwands abgiebt, der durch Besteuerung der Gesamtheit herbeigeschafft werden muß, in soweit die Revenüen der Staatskasse unzureichend sind, kurz, so lange mit dem Briefporto eine Staatsabgabe erhoben wird, niemand von derselben verfassungsmäßig frei sein sollte.

Was den erstern Grund betrifft, so mag es zwar allerdings sein, daß die bisher bestandene Vergünstigung mit großen Mißbräuchen verbunden war; allein dieser Grund ist nur secundärer Natur, indem man eine Sache, wenn sie anders gut ist, nie wegen der damit verbundenen Mißbräuche aufheben, sondern erst versuchen sollte, diese Mißbräuche zu heben. Es wird daher mehr auf die Untersuchung ankommen, ob es nöthig und rätlich sei, die Correspondenzen der Unterthanen mit der mit dem Freithum begabten Kategorie von Staatsdienern zu erleichtern. Diese Frage möchte in so fern noch zu bejahen sein, als nach unsern bisherigen Einrichtungen bei den meisten Administrativstellen, ferner und insonderheit bei den höhern Justizstellen viele Rückstände vorgekommen sind, und noch vorkommen, deren Erledigung bei dem besten Willen und dem angestrengtesten Fleiß nicht immer möglich ist, daher sich denn auch diese Privat-

correspondenz der Betheiligten mit den betreffenden Staatsbeamten meistens auf Beschleunigung der Sachen bezog, wodurch eine weitere Kostenvermehrung, welche sonst ohne Verschulden der Betheiligten herbeigeführt worden wäre, vermieden werden konnte. Da indessen bedeutende Reformen in allen Zweigen der Verwaltung und der Justiz zu erwarten stehen, so werden hiermit die bisherigen Rückstände mehr und mehr schwinden, und in dieser Beziehung die Correspondenzen überflüssig werden. Insofern sie in anderer Beziehung nicht wünschenswerth sind, hat der Commissionsbericht der zweiten Kammer mit Recht behauptet, und ganz richtig hinzugesetzt, daß durch Aufhebung des Portofreithums nicht selten unfruchtbare und schädliche Correspondenzen abgeschnitten werden. Ihre Commission ist zwar nicht der Meinung, daß durch Aufhebung des persönlichen Briefportofreithums den bisher berechtigten Beamten eine bedeutende Dienstklast aufgebürdet werde; jedoch glaubt sie, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß allerdings denjenigen, welche dieses Freithum signaturmäßig genießen, eine Entschädigung zu ertheilen sei; in wie fern allen Betheiligten eine solche ertheilt werden müsse, darauf glaubt Ihre Commission aus dem besondern Grunde nicht eingehen zu können, weil sie der Regierung in dem allenfalls vorzulegenden Gesetzentwurf nicht vorgreifen will. Ferner ist zwar die muthmaßliche Mehreinnahme des Postetats auf 8 bis 10,000 fl. angeschlagen. Ihre Commission ist zwar außer Stand, ein nur annäherndes Urtheil über diese Berechnung zu fällen; sie glaubt aber, jedenfalls darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bei dieser Berechnung der Umstand zu bedenken sein wird, daß durch Aufhebung des Briefportofreithums die bisherige Correspondenz sich vermindern dürfte. Was zuletzt die Aufhe-

bung des Freithums der bei der gesammten Postadmini-
 stration angestellten Beamten und Officianten betrifft,
 welches allerdings auf einer bloßen Observanz zu beru-
 hen scheint, ist es nicht außer Acht zu lassen, daß es
 zweckmäßig sein würde, entweder es bei dieser Obser-
 vanz zu lassen oder dieselbe durch eine gesetzliche Bestim-
 mung zu bestätigen, weil, ohne daß man durch diese
 Bemerkung irgend jemand, viel weniger einer ganzen
 Administrationsbranche im geringsten zu nahe treten will,
 die Gelegenheit so nahe liegt, sich das Freithum auf
 irgend eine Art selbst zu nehmen, und es immer klug ist,
 die Gelegenheit zu Mißbräuchen im Voraus abzuschneiden.
 Ihre Commission glaubt aber von einem besondern An-
 trag in dieser Beziehung Umgang nehmen zu können, um
 nicht dem Zweck einer Motion zuwider zu sehr in das
 Einzelne zu gerathen. Endlich hat ihre Commission alle
 weitere Anträge, welche theils bei der Begründung der
 Motion, theils bei der Discussion in der zweiten Kammer
 gemacht wurden, deshalb mit Stillschweigen übergangen,
 weil sie glaubte sich streng an den eigentlichen Gegenstand
 der Motion halten zu müssen.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher dahin, der
 Adresse der zweiten Kammer lediglich beizutreten.